

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Februar 2021	Nr. 10
------	--------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschafts-
wissenschaft, der Universität des Saarlandes

Vom 9. Juli 2020.....

82

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes

Vom 9. Juli 2020

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 6 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. Nr. 65, S. 474) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. Nr. 36, S. 542) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Nach Anhang 5 wird folgender Anhang 6 ergänzt:

„Anhang 6

Für den Zugang zum Master-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre gemäß § 16 gilt Folgendes:

- (1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre ist,
1. wer einen Bachelor-Abschluss mit einem Umfang von mind. 180 CP in Digitale Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder einen vergleichbaren Abschluss hat – über die Vergleichbarkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss –
 2. und die besondere Eignung nach Absatz 2 nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung nach Absatz 1 sind im Hinblick auf den quantitativen und forschungsorientierten Charakter des Master-Studiengangs Digitale Betriebswirtschaftslehre:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, nachgewiesen über die Gesamtnote des Abschlusses nach Absatz 1 von 3,0 oder besser nach deutscher Notenskala oder Note A, B oder C nach der ECTS-Skala, und
2. mindestens 15 CP erbrachte Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen, und
3. mindestens 48 CP erbrachte Leistungen in betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Modulen, und
4. mindestens 12 CP erbrachte Leistungen in grundlegenden wirtschaftsinformatischen Modulen, und
5. die Bachelor-Abschlussarbeit wurde zu einem Thema aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft verfasst.

Die vorstehenden Kriterien werden anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen überprüft und müssen kumulativ erfüllt sein.

(3) Sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen – abgesehen von der zum Stichtag (§ 16 Absatz 2) vorliegenden Bachelor- bzw. Durchschnittsnote – nicht gegeben, kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, der/dem maximal 30 CP einschließlich der Vorgaben nach Absatz 2 Ziffern 2, 3, 4 und 5 zum Abschluss nach Absatz 1 fehlen, vorläufig

zum Master-Studium zugelassen werden. Die Vorgaben nach Absatz 2 Ziffern 2, 3, 4 und 5 müssen hierbei Bestandteil des Studiums nach Absatz 1 sein. Der Abschluss nach Absatz 1 sowie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 2 Ziffern 2, 3 und 4 sind Voraussetzung für die Anmeldung zur Master-Abschlussarbeit. Bei vergleichbaren Abschlüssen ist eine vorläufige Zulassung unter der Bedingung möglich, dass aufgrund einer fehlenden Schwerpunktsetzung nachzuholende notwendige Inhalte, höchstens jedoch im Umfang von 30 CP, innerhalb einer festgelegten Frist als zusätzliche Auflage nachgeholt werden oder dass Inhalte der Wahlmodule vorgegeben werden. Die Summe der zur Vervollständigung des Studiums nach Absatz 1 notwendigen und der im Hinblick auf die Vergleichbarkeit darüber hinaus nachzuholenden Studieninhalte, soweit sie nicht Gegenstand des Master-Studiums sind (Wahlmodule), darf 30 CP nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. Januar 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)